

**Per Mail an:**

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):  
[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)  
[melina.taillard@blw.admin.ch](mailto:melina.taillard@blw.admin.ch)

3003 Bern

Fribourg / Kempththal, 1. Mai 2024

**Antwort zur Vernehmlassung betreffend:**

- 1. Direktzahlungsverordnung (DVZ, SR910.13),**
- 2. landwirt. Zonenverordnung (SR 912.1),**
- 3. Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) und**
- 4. Verordnung des Bundesrates über die landwirtschaftliche Forschung (VLF SR 915.7)**  
(Diese vier Verordnungen als Bestandteile des landwirtschaftlichen «Verordnungspaketes» 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin, sehr geehrter Herr Direktor Hofer,  
Sehr geehrte Frau Taillard, geschätzte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung beziehen zu dürfen. Der SVU|ASEP als Verband mit rund 300 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Landschaftsökologie und Agrarwirtschaft tätigen - Fachleuten, hat sich bereits zu den bisherigen Verordnungspaketen geäußert. Primär möchten wir uns zur Direktzahlungsverordnung (DVZ) und zur landwirtschaftlichen Zonenordnung äussern; sekundär greifen wir gezielt auch unsere, bereits gestellten Anträge zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV) auf.

Für uns ist die spezifische Ausbildung, sowie ein kontinuierliches Monitoring vor Ort der Wirkungen von Direktzahlungen bei den aufzuwertenden Flächen sehr wichtig. Besonders wichtig ist, dass eine «Einzelbetriebliche oder gleichwertige» Fachberatung zur Massnahmenumsetzung stattfindet. Ob diese Beratung lediglich auf die ersten vier Jahre der Projektdauer zu beschränken sei, stellen wir ernsthaft in Frage.

Wir sind vielmehr der Meinung, dass diese Beratung – vor allem eine Erstberatung - bei den neuen, «kombinierten» Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten durch ein Team aus mindestens zwei Fachbereichen von statten gehen soll. In diesem Team müssen breit abgestützte Fach-Kompetenzen sowohl aus ökologisch-botanisch-faunistischen Bereichen, aus den Bereichen von Landschaftsökologie und Landschaftsästhetik als auch aus dem agrarökonomischen Kernbereich verfügbar sein:

Dass die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 76 LwG) neu auf Grund von zusammenfassenden Projekten ausgerichtet werden sollen, tönt zwar in unseren Ohren nach «Ändern der Spielregeln während eines laufenden Spieles» ist aber dennoch nachvollziehbar. Die bisher nach separaten Vorgaben umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität sollen per 2027 zusammengeführt werden. Damit können sicherlich die administrativen Anforderungen an Projekte sowie an die Massnahmen und Beiträge vereinheitlicht werden; vereinfachte Prozesse verbessern zweifellos die Effizienz. Ob aber deren Wirkung im gleichen Masse besser wird, ist für uns noch bei Weitem nicht nachgewiesen. Künftig muss das Augenmerk noch stärker auf Beratung und Ausbildung, und auf eine kontinuierliche Wirkungskontrolle gerichtet werden.

In der Regel sollten mindestens zwei Fachpersonen in die Weiterbildung und Beratung der Landwirtinnen und Landwirte involviert sein. Die eine Fachperson muss über eine fundierte, botanisch/faunistische sowie landschaftsökologische Ausbildung und Berufserfahrung verfügen; während die zweite Beratungsperson primär agrarökonomische und finanzrechtliche, aber ebenfalls generelle agrarökologische Expertise aufweisen sollte.

Wir stellen uns damit weitestgehend hinter die Empfehlungen aus dem Bericht «Evaluation Vernetzungsprojekte», Jenny et al. 2018; der im Auftrag des BAfU erstellt worden ist: [Bericht Jenny].

In diesem Sinne würden wir auch eine Wiedereinführung der «Expertengruppe Vernetzung», neu unter dem Titel «Expertengruppe Biodiversität und Vernetzung» sehr begrüssen und können uns gut vorstellen, eines unserer Verbandsmitglieder für die Mitarbeit in dieser Gruppe zu motivieren.

Weil bisher den Kantonen die Wahl eines geeigneten Verfahrens zum Aufbau von Vernetzungsprojekten freigestellt war, haben sich – treu den föderalistischen Mechanismen – viele verschiedene Vorgehensweisen herauskristallisiert. Zwei sehr unterschiedliche Ansätze wurden erkennbar:

- a) ein Arbeitsansatz von oben (Kanton) nach unten (Region und/oder Gemeinde) die ökologische Vernetzung in der Landschaft vorangetrieben wurde ... oder
- b) ein Ansatz mit grosser Gemeindeautonomie und dadurch auch die lokale Initiative einen grossen Spielraum beibehielten

Beides war möglich und von beiden Ansätzen sollten nun die positiven Erfahrungen analysiert und in neue Verfahren integriert werden.

Einerseits gibt es die lokal(-politisch) ausgerichteten Vernetzungsprojekte die auf ganz konkreten, kleinräumig lokalisierbaren Standortentscheidungen und auf entsprechenden Fördermassnahmen beruhen. Diese sind oftmals in einer Startphase (und mit entsprechend motivierten Gemeindeverwaltungen) bei der Ausscheidung von Vernetzungsprojekten sehr erfolgreich gewesen.

Andererseits konnte eine, von Beginn weg kantonal konzipierte und durch die kantonale Verwaltung zentral unterstützte Vorgehensweise vermutlich besser Vernetzungen fördern bei denen eine Gleichbehandlung über die gesamte Kantonsfläche garantiert blieb. Dies ist tendenziell für Kantone mit eher kleinräumig abgegrenzten Gemeinden wie Aargau, Basel-Landschaft, Fribourg oder Solothurn vorteilhaft.

Jetzt, da teils recht unterschiedliche Förderprojekte durchgeführt worden sind:

- einerseits kleinräumige Biodiversitätsförderung, oftmals auf Grund lokaler (kommunaler) Initiative,
- andererseits regionale, grossflächige Landschaftsqualitätsprojekte dank kantonalem Verwaltungseffort.

gilt es zu beachten, dass unterschiedliche Philosophien «unter einen Hut» zu bringen sind!

In der Landwirtschaftspolitik sollte aktuell eine «an den Fronten spürbare» Beruhigung angestrebt werden; wobei diese «Beruhigung» voraussichtlich von Kanton zu Kanton, resp. zwischen Talgebiet und Berggebiet recht unterschiedlich zu anzupeilen ist(?) Aber wir stellen uns auch die Frage, ob für die Landschaftsökologie derart wesentliche Änderungen, wie das Zusammenlegen von Biodiversitätsförderung mit den (meist räumlich übergeordneten) Zielen der Landschaftsqualitätsförderung nicht fast zu schnell eingeführt würden?

Momentan fehlt für uns eine möglichst vollständige Übersicht über die Erfolge (oder Misserfolge) vor allem der kleinräumigeren Vernetzungsprojekte in den einzelnen Kantonen. Und ergänzend stellen wir die Frage, welche (formellen oder informellen) Bestandes-Garantien bestehen, um ökologische Vernetzungselemente zu erhalten, resp. zu sichern, welche von einem auslaufenden Projekt getragen worden sind und bei einem neuen «fusionierten» Projekt allenfalls «zwischen Stuhl und Bank» fallen könnten?

Wir möchten daher (noch rechtzeitig?) hinterfragen, ob der Inkraftsetzungstermin (vom 1. Jan. 2027) nicht stärker auf die Bedürfnisse der einzelnen Kantone abgestimmt werden sollte: Wir könnten uns eine Umstellungsphase vorstellen, bei welcher - je nach Kanton - ein oder zwei Jahre Übergangszeit in Anspruch genommen würden: eine Übergangszeit in welcher ganz konkret die Analyse der bisherigen Erfolge (und Misserfolge) weiter vorangetrieben wird und in welcher auch stark auf Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung und die Weiterbildungen der Landwirtinnen und Landwirte gesetzt wird.

## 1. Direktzahlungsverordnung (DZV SR 910.13)

Die Verordnungsrevision 2022 hatte unter anderem Anpassungen das Ackerbaugesamt betreffend im Fokus: Dort bestanden und bestehen besonders grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF). Wir hatten stets eine bessere, regionale Abstimmung der Fördertatbestände gefordert. Wir sind der Meinung, die aktuell propagierte Beschränkung auf lediglich die «offenen Ackerflächen» als Bezugsfläche - um die 3,5% der auszuweisenden BFF festzulegen - sei für die gesetzten Ziele nicht hilfreich.

Seit Längerem weisen wir auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Biodiversität hin; Für diverse Ökosystemleistungen: genetische Vielfalt, Robustheit gegenüber der Klimaerwärmung, Artenvielfalt generell und als ökologische Schädlingsbekämpfung, insbesondere bei den Insekten ist es unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad über mehrere Jahre (beantragt von 3,5% über 5 bis – maximal - 8%) deutlich vergrössert würden. Dabei gilt es zu beachten, dass die gewünschte, flächenmässig-numerische Ausdehnung nicht nur auf die Anzahl der effektiv geförderten Objekte abzustellen ist, sondern dass generell durch vermehrtes Einsetzen von Mischkulturen wie Hochstammobstwiesen, alternierend gemähte Grasflächen in den Rebbergen, Agroforst, etc. eine rein flächenmässige-numerische Ausdehnung von Biodiversitätsflächen stattfinden wird.

Mit anderen Worten: Es gilt das Bewusstsein zu schärfen, dass es ein «Sowohl als Auch» braucht um die Diversitätsbilanz in sämtlichen Typen schweizerischer Landschaften zu verbessern:

- a) Weitergehende Förderung von Biodiversitätsflächen nach dem Muster der BFF und mit den Mitteln der Direktzahlungen und weiterhin im Rahmen von Projekten in der Art von bisherigen Vernetzungsprojekten UND Landschaftsqualitätsprojekten.
- b) Förderung von Techniken und Bewirtschaftungsmethoden auf sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, was durch intensiviert und fachlich breiter abgestützte Forschung und ebensolcher Beratung erreichbar sein sollte.

Die vom BAfU in Auftrag gegebene Untersuchung bisheriger Vernetzungsprojekte und deren Wirksamkeit in 10 Kantonen (Jenny et al. 2018) schlägt zur besseren Kontrolle der künftigen Förderung der Biodiversität nebst anderem ebenfalls einen Aufbaupfad für Vernetzungsflächen vor:

Bericht Jenny S. 36:

### **d) Flächenziele im Vernetzungsperimeter**

- In der 1. Projektperiode sind folgende Anteile an Vernetzungsflächen innerhalb des Projektperimeters zu erreichen: TZ/HZ 5 %; BZ I 7 %; BZ II 9 %, BZ III 15 %, BZ IV 20 %, wobei mit Ausnahme von BZ III und IV mind. 25 % dieser Anteile ausserhalb von NHG-Schutzgebietsflächen.
- In der 2. Projektperiode (bzw. der ersten Projektperiode nach neuer Verordnung, wenn vorher bereits ein mind. 8-jähriges Projekt nach alter Verordnung existierte) sind folgende Anteile von Vernetzungsflächen innerhalb des Perimeters zu erreichen: TZ/HZ 10 %; BZ I 13 %; BZ II 17 %, BZ III 30 %, BZ IV 40 %.
- Mit jeder weiteren Projektperiode sind substantielle qualitative Verbesserungen primär auf den bestehenden Flächen sowie eine verbesserte Vernetzung zwischen den Flächen zu erreichen. Die Verbesserungsziele sind in den Projektberichten im Hinblick auf eine Förderung der gewählten Ziel- und Leitarten zu definieren.
- [ ... ] «Perimeter der Vernetzungsprojekte...» *Unser Kommentar:*  
**... wenn nun ohnehin wesentlich grossräumigere Projekte angestrebt werden, dann wäre das im Bericht Jenny erwähnte Prinzip des «Einhaltens von Gemeindegrenzen» – wenn überhaupt – nur noch untergeordnet von Bedeutung.**

Ebenfalls im Bericht Jenny werden als Quintessenz folgende Punkte empfohlen:

1. Der Bund (BLW, BAfU) soll wieder eine Expertengruppe „Vernetzung“ einrichten (siehe unsere Hinweise von S. 2, oben). Diese unterstützt und berät die Verwaltung bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Die Gruppe besteht in ausgewogener Zusammensetzung aus VertreterInnen aus Landwirtschaft, Naturschutz, Forschung, kantonalen Amtsstellen und Planungsbüros.

2. Die Kantone bilden Arbeitsgruppen mit VertreterInnen aus Landwirtschaft, Naturschutz, Forschung, kantonalen Amtsstellen und Planungsbüros, die den Vollzug begleiten und sicherstellen, dass Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten optimal genutzt werden.

Umso mehr ist jetzt an die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die darin festgelegten Ziele anzuknüpfen. Wir betonen (einmal mehr), wie wichtig die Beachtung regionaler und lokaler Gegebenheiten ist: Konsequenterweise empfehlen wir, dass die Berechtigung zum Erhalt von Direktzahlungen hohe Anforderungen an die ökologischen Leistungen und an deren Überprüfbarkeit bedingen sollte.

Insbesondere muss das Gebot der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung in Objekten des Natur- und Heimatschutzes nicht lediglich für die nationalen Objekte, sondern - und mit ebenso konsequentem Monitoring - auch für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung gelten. Wenn durch die Direktzahlungen letztlich die Schutzbestrebungen von Regionen oder Gemeinden direkt oder indirekt unterlaufen würden, dann führte dies die, in der Schweiz regelmässig hochgehaltene, Gemeindeautonomie nachgerade «ad Absurdum».

Detailanträge zur Direktzahlungsverordnung (DZV); unter Einbezug der Strukturverbesserung, (SVV):

#### **Antrag 1:**

#### **Für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Rhythmus der Agrarpakete einen Aufbaupfad (von 3,5 auf 5 bis (maximal) 8% - bis 2031 - aufzeigen**

#### **Art 14 und Art. 14a:**

##### **Begründung:**

Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es daher unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad deutlich vergrössert werden: Zur Orientierung ist an den bereits in der Biodiversitätsstrategie festgelegten Ziele anzuknüpfen. Wir anerkennen, dass es in der Umsetzung oft nur mit dem Instrument der Strukturverbesserungen gelingt, auch die flächenhaft relevanten, ökologischen Verbesserungen auszulösen.

Weil Strukturverbesserungen grundsätzlich als freiwillige Massnahmen der Grundeigentümer\*innen zu charakterisieren sind, fokussieren wir auch auf die gemäss SVV zu gewährenden Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen bei Tiefbaumassnahmen:

Die Definition der BFF (gemäss SVV) sollte zudem flexibler formuliert werden: «Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von ökologisch wertvollen Zielarten».

#### **Antrag 2:**

#### **Ackerflächen und Kunstwiesen kumuliert als Referenzgrösse verwenden**

betr. insbesondere **Art. 14a (DZV): Absätze 1 und 4:**

Generell soll bei der Bezeichnung von Ackerflächen als Referenzgrösse zur Bestimmung der BFF-Anteile stets auf die Einschränkung zu sog. Offenen Ackerflächen verzichtet werden: Sämtliche Ackerflächen, allenfalls sogar sämtliche (raumplanerisch ausgewiesenen) Fruchtfolgeflächen sollen als Referenzgrösse zur Bestimmung der BFF-Anteile dienen. Am besten lässt sich diese Forderung verdeutlichen, indem in der gesamten Verordnung immer von «**Ackerflächen (AF) inklusive Kunstwiesen**» geschrieben wird.

##### **Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Reduktion des Flächenbezuges auf die **offenen Ackerflächen** würde einerseits eine zeitlich, d. h. über die Jahre schwankende Flächengrösse als Vergleichsmassstab eingeführt. Das hätte vermutlich zur Folge, dass für diese «offenen Ackerflächen» ein bestimmtes Referenzjahr zu definieren wäre. Dieses Vorgehen könnte jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu neuen Ungerechtigkeiten resp. Ungleichbehandlungen führen. ...und was noch einschneidender wäre:

**Mit dem vorgeschlagenen, rein rechnerischen Bezug lediglich auf offene Ackerflächen, würde die Wirkung der Biodiversitätsförderung stärker in Frage gestellt, zumindest würde jedoch deren Wirksamkeit vielerorts vermindert.**

In Anlehnung an Jenny et al. (2018) stellen wir fest, dass Vernetzungsprojekte jeweils eine Verbundaufgabe zwischen (vermeintlich) gegensätzlichen Interessen wahrnehmen sollten: Die Schwierigkeit bestand darin, die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte mit den öko-logischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Das bedingt, dass die Akteure auf allen Stufen über ein breites Wissen (Agronomie, Ökologie, Pflanzensoziologie, etc.) verfügen und sich stark für die ökologische Zielerreichung engagieren. Die Realität zeigt, dass diese Voraussetzungen bisher nur in wenigen Kantonen und Projekten erfüllt sind. Daraus leiten wir zwei Forderungen ab:

1. Eine begleitende Beratung der Landwirte muss kontinuierlich und einzelbetrieblich erfolgen - und nicht nur über die ersten paar Jahre eines Projektes erfolgen.
2. Die Beratungen sollten durch ein, sich inhaltlich ergänzendes Team (vgl. S. 1 unten) bestehend aus wenigstens zwei Fachleuten angeboten werden.

## **2. Zur landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1)**

### **→ Antrag 3 (zur Prüfung): Einführung einer zusätzlichen Zone im Talgebiet**

Dass der Bundesrat die Motion Schmid Martin 21.3804 «Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen» aktuell umsetzen will, ist aus unserer Sicht richtig. Im Rahmen von landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen soll künftig ein flächengleicher Abtausch zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) aus dem Berg- und Talgebiet besser möglich sein. Jede Flexibilisierung bei Gesamtmeliorationen kann auch zu einer Verbesserung des Spielraumes bei der Festlegung von ökologischer Infrastruktur und von Biodiversitäts-Förder-Flächen (BFF) beitragen.

**Wir schlagen daher für die Zonenverordnung eine weitergehende Revision vor. Vor allem im Talgebiet könnte so die Resilienz der Wasserversorgung und die Biodiversitätssituation klar verbessert werden: Definition und Abgrenzung einer Grundwassersammelzone.**

Das bedeutet, mit einem neuen, vom Talgebiet abzutrennenden Zonentyp, welcher sämtliche direkten Einzugsgebiete von vulnerablen Gewässern (sowohl Grundwasser, als auch Oberflächengewässer) umfasst, würde in der Landwirtschaftspolitik ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Es würden nicht mehr (ausschliesslich bisherige) Bewirtschaftungerschwernisse kompensiert (Erschwernisse, welche durch umfassende Meliorationen im Berggebiet in den vergangenen Jahren so weit wie möglich verringert, resp. erleichtert wurden.) Vielmehr sollten künftig auch notwendige Einschränkungen der Bewirtschaftung, wie rascher und definitiver Verzicht auf persistente Pestizide sowie definitive Vermeidung von Überdüngungen, etc. berücksichtigt werden. Somit könnte die landwirtschaftliche Subventionspolitik grossflächig und projektunabhängig – jeweils nach rein naturwissenschaftlich, hydrogeologisch zu definierenden Kriterien feiner gesteuert werden. Diese Ergänzung des landwirtschaftlichen Zonensystems trägt sowohl zum ökologischen Ausgleich als auch zum besseren Schutz der Wasserressourcen bei; Sie ist gut in das, über lange Jahre bewährte Zonensystem integrierbar:

- **Arbeitstitel für den neuen Zonentyp: Grundwassersammelzone:** umfassend als «Auenzone und Gewässerufergebiete» zu verstehen

## **3. Zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV SR 913.1)**

Wir bedauern nach wie vor, dass eine vertiefte Diskussion des Instrumentes der Strukturverbesserung, welche bereits im Rahmen der AP 22 hätte geführt werden müssen, durch parlamentarische Intervention abgebrochen worden ist. Mit der aktuellen «Neulançierung» der Strukturverbesserungen besteht aber eine grosse Chance in der Landwirtschaft «Ökologie und Ökonomie zu versöhnen». Folgende Anliegen und Fragestellungen müssten aus unserer Sicht jedoch in Zukunft bei den Strukturverbesserungen besser beachtet werden:

- Ist das Projekt mit kantonalen Bestrebungen zum Erhalt der Landschaftsqualität abgestimmt?
- Dient das Projekt der Strategie Biodiversität des Bundes?
- Trägt das Projekt zur Installation der ökologischen Infrastruktur bei?
- Gibt das Projekt Antworten auf Situationen mit Wasserknappheit oder Trockenheit?
- Wird durch das Projekt die Bodenfruchtbarkeit langfristig verbessert?
- Hilft das Projekt, die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Region in absehbarer Zeit zu erreichen?
- Dient das Projekt den Klimazielen des Bundes bis 2050?

In diesem Sinne halten wir an unserem Antrag von 2023 betreffend Meliorationen, ergänzt durch den Aspekt des Schutzes von Grund- und Oberflächengewässern weiterhin fest:

**Antrag 4:** Seit 2023, neu: **Art. 14 SVV: Finanzhilfen bei Meliorationen (Tiefbaumassnahmen):**  
(Abs. 1 a durch unterstrichenen Text ergänzen – und sinngemäss auch Art. 19, SVV):

**Art. 14 SVV: Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:**

- a. **Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, zum Schutz der Gewässer und zur Stärkung der Biodiversität;**
- b. [...] ]

**Begründung:**

Die bereits genannten Zielsetzungen (vgl. «abschliessende Bemerkungen») gemäss der Biodiversitätsstrategie des Bundesrates mit 17% der Landesfläche, müssen zwingend auch ihren Niederschlag in der Praxis von Gesamtmeliorationen finden. Dies insbesondere auch deshalb, weil gerade mit den Gesamtmeliorationen ein ganzes Bündel von Problemstellungen zur Lösung anvisiert werden; dies tendenziell in Abgrenzung zu reinen Pachtlandarrondierungen, lediglich objektbezogenen Tiefbaumassnahmen, Verbesserungen an landwirtschaftlichen Transportinfrastrukturen, etc. {...aber ganz in Übereinstimmung mit Art. 19, Abs. 2a}.

Zur Illustration dieses Anliegens dient eine Situationsschilderung aus dem Oberaargau: Die dort eigens angelegten naturnahen Weiher können zwar als Biodiversitätsförderfläche (BFF) dem BFF- Flächenanteil zugerechnet werden, gelten aber nicht (mehr) als landwirtschaftliche Nutzfläche und erhalten daher weder Grundbeiträge noch BFF-Beiträge. Die Zentralschweizer Kantone dagegen haben über die Landschaftsqualität nun einen finanziellen Beitrag eingeführt, der dem Verlust dieser Gelder Rechnung trägt und auch den grösseren Pflege- und Unterhaltsaufwand etwas entschädigt. Da solche naturnahen Weiher und Teiche ökologisch sehr wichtige Lebensräume und Trittsteine im Landwirtschaftsgebiet sind und auch Naturperlen in der Landschaft, sollte diese Unterstützung vorzugsweise im gesamten Talgebiet, evtl. im ganzen Mittelland oder aber in einer neu zu bezeichnenden Bewirtschaftungszone (vgl. Abschnitt 2) eingeführt werden. Mind. bis 50 Aren (bei sehr grossen Betrieben eher 1 ha) Weiher/Teich-Flächen sollte pro Betrieb angerechnet werden dürfen: Gemäss Vorschlag im Pilotprojekt «Regionale landwirtschaftliche Strategien» Oberaargau. In der Zentralschweiz wurde diese Fläche pro Betrieb unabhängig von seiner Grösse leider bereits bei 20 Aren gedeckelt.

Zudem haben grössere Gewässer einen vitalen Wert sowohl für weitere Arten (für Tierarten, welche grössere Flächenansprüche haben) als auch eine positive Wirkung auf uns Menschen. Der Nutzen für die Naherholung ist bedeutend. Historisch betrachtet gab früher sehr viele Teiche und Weiher, die oft trocken gelegt wurden. Sie dienten unterschiedlichen Nutzungen, als Mühle- und Sägeweiher, Fischteiche, Wässerweiher, Feuerweiher, etc.

Es erklärt sich von selbst, dass nur «umfassende» Gesamtmeliorationen Projekte hervorbringen können, welche den Ansprüchen der Biodiversitätsstrategie aber vor allem auch des Landschaftskonzeptes Schweiz in seiner überarbeiteten Fassung von 2020 gerecht werden. Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind dezidiert der Meinung, dass die heutigen Strukturverbesserungsmassnahmen vor allem diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Zusätzlich gilt es, den sich verstärkenden meteorologischen Schwankungen (einerseits ausgeprägtere Trockenphasen im Sommer und vermehrte Hochwasserrisiken andererseits) Rechnung zu tragen, indem eine vergrösserte Resilienz des Wasserhaushaltes in unseren Landschaften gewährleistet werden sollte.

Es geht nach wie vor darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes und des (veränderlichen) Mikroklima anpassen muss. Zudem muss vorausschauend der Verletzlichkeit landwirtschaftlicher Produktionssysteme gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen Rechnung getragen werden: Eine grosse Biodiversität verteilt über das gesamte Landwirtschaftsgebiet ist eine wichtige Stütze zur Stärkung der einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Landschaft sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Es zeigt sich immer deutlicher, dass es mehr Geld für Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz braucht und dass der Bund einen höheren Anteil übernehmen muss. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg aller Massnahmen wichtig, dass sie sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen! Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn bspw. die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur genauer bekannt sind. Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht um den Trend des Verlustes an Biodiversität in der Schweiz zu bremsen. Es ist weiterhin nach geeigneten Finanzierungsschlüsseln zu suchen, in welchen sich eine Aufgabenteilung zwischen den Bundesämtern (namentlich BLW, ARE, BfE und BAfU) adäquat widerspiegelt.

#### **4. Zur Forschungsverordnung (VLF, SR 915.7)**

Analog zu unserer Forderung nach verstärkter Berücksichtigung von Biodiversität und Gewässerökologie in der SVV wünschen wir uns ebenfalls eine bessere Verankerung dieser Themata im Rahmen der Forschungsverordnung. Unseres Erachtens sollte dies sowohl personell, durch eine geeignete Auswahl der Fachleute, welche in den erwähnten Gremien, insbesondere dem Agroscope-Rat, Einsitz nehmen dürfen.

**Antrag 5:** Ausweitung der Forschungsaufgaben von Agroscope ):

**Art. 4: Aufgaben von Agroscope und den beauftragten privaten und öffentlichen Forschungsstellen:**

**d (neu): Forschungen über die Auswirkungen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen bezüglich der Biodiversität auf dem Landwirtschaftsland und in den landwirtschaftlich genutzten Böden, sowie zu den chemisch/physikalischen und biologischen Prozessen welche die Vulnerabilität der Gewässer, namentlich der als Trinkwasserressource genutzten Grund- oder Seewassers**

Das deklarierte Ziel, den Ansprüchen der Biodiversitätsstrategie aber vor allem auch des Landschaftskonzeptes Schweiz in seiner überarbeiteten Fassung von 2020 gerecht werden lässt sich ohne vertiefte Forschung in den genannten Bereichen schwerlich erreichen. Ebenso soll den im Landschaftskonzept Schweiz aufgeführten Zielen besser Rechnung getragen werden.

Mit den Stossrichtungen eines umfassenderen Gewässerschutzes und der Biodiversitätsförderung möchten wir zudem die vorgeschlagene Anpassung in Artikel 6 (ehemaliger Art. 7) der Forschungsverordnung ausdrücklich unterstützen:

Es ist stimmig, dass in der namentlichen Aufzählung der Partner, mit denen Agroscope zusammenarbeitet, «Hochschulen» durch den Passus «mit öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen» ersetzt wird. Damit soll, in Ergänzung – allenfalls auch in inspirierender Konkurrenz das Zusammenwirken von privater und öffentlicher Forschung gefördert werden. Diese Zusammenarbeit ist auch aus unserer Sicht sehr erwünscht, so können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten frühzeitig erkannt und allenfalls vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit weiteren Forschungsinstitutionen soll demnach weiterhin explizit möglich sein.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Rede und Antwort zu stehen. Wir können Ihnen aus dem Kreise unserer Mitglieder sicherlich durchaus geeignete Personen für die Mitarbeit empfehlen:

Dies betrifft sowohl die wieder neu zu bestellende Expert-Innengruppe «Biodiversität und Vernetzung» als auch den Agroscope-Rat.

Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil eines viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozesses ist. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Quellenverweis:

«Bericht Jenny»: Evaluation Vernetzungsprojekte, Bericht im Auftrag des BAFU, 2018 erstellt durch die Vogelwarte Sempach: Markus Jenny, Jacques Studer und Andreas Bosshard

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des SVU-ASEP:

Die Präsidentin des SVU-ASEP:



.....  
Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch

-----  
Nathalie Currat-Chanez

Msc. en Géographie,

Cheffe de Département: Environnement